

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 47.02
VGH 25 B 01.30897

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Februar 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom
19. November 2001 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Ein Revisionszulassungsgrund im
Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO wird in der Beschwerdebegründung
weder benannt noch in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erfor-
derlichen Weise dargelegt.

Die Beschwerde wendet sich in der Art einer Berufungsbegrün-
dung gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Sie macht
ferner pauschal geltend, das Berufungsgericht habe Beweisange-
bote "schlicht ignoriert". Dem Beschwerdevorbringen könnte da-
mit die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu entneh-
men sein. Ein derartiger Verfahrensmangel ist indes nicht
schlüssig dargetan. Es trifft zwar zu, dass die Ablehnung ei-
nes Beweisantrags das rechtliche Gehör verletzt, wenn der Be-
weisantrag nach der insoweit maßgeblichen materiellen Rechts-
auffassung des Tatsachengerichts erheblich war und die Ableh-
nung des Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze findet.
Die Beschwerde muss jedoch substantiiert darlegen, aus welchen
Gründen dies der Fall sein soll. Eine derartige Darlegung fin-
det sich in der Beschwerdebegründung nicht. Im Übrigen trifft

es nicht zu, dass das Berufungsgericht Beweisangebote "ignoriert" hat. Das Berufungsgericht hat das entsprechende Vorbringen der Kläger vielmehr als wahr unterstellt (BA S. 5). Es trifft ferner nicht zu, dass das Berufungsgericht, wie die Beschwerde meint, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. Januar 2001 unberücksichtigt gelassen hat. Das Berufungsgericht hat diese Auskunft in seiner Entscheidung gewürdigt (BA S. 5).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck